

Anmeldung



Willkommen im Club!

Die Bavarian Shark's bieten ermäßigte Preise für alle Einzelfahrten im Ticketbetrieb für die Bahn der Bavaria Kart Kraus GmbH in Günzburg. Des Weiteren ist die Teilnahme an unseren Samstagsprogramm möglich.

Der Club-Beitrag beträgt für neue Clubmitglieder 70 EUR, für das gesamte Jahr 2024. Der Club-Beitrag reduziert sich für neue Clubmitglieder, welche ab dem 01.07. des laufenden Jahres beitreten auf 35€.

Die Vergünstigungen und die möglichen Rabatte bei Sponsoren und Partner Unternehmen kann dem Leistungskatalog entnommen werden.

Erklärung: * = Preisänderungen unterjährig werden allen Clubmitgliedern gegebenenfalls frühzeitig über die offiziellen Kanäle mitgeteilt.

Erklärung: ** = Preisänderungen unterjährig unterliegen dem Hausrecht des Bahnbetreibers der Bavaria Kart Kraus GmbH in Günzburg. Die Preise können in Tagesaktueller Form dem Preiskatalog auf der Homepage www.bavaria-kart.de/preise entnommen werden.

Besuch uns auch auf Instagram unter <https://www.instagram.com/bavarian.sharks/> oder auf unserer Homepage unter <https://www.bavarian-sharks.de/>

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zu den Bavarian Shark's für die Saison 2024!
*(alle * markierten Angaben sind für eine Club Mitgliedschaft Pflichtangaben)*

Name, Vorname*

Straße, PLZ, Ort*

Geburtsdatum*

E-Mail*

Telefonnummer*

Datum, Unterschrift* (bei unter 18-jährigen Unterschrift des Erziehungsberechtigten)

(alle Angaben Verwalten und verwenden wir unter Berücksichtigung der im Anmeldejahr gültigen DSGVO)

Preiskatalog



Erklärung: * Preisänderungen unterjährig werden allen Clubmitgliedern und nicht Mitgliedern gegeben falls frühzeitig über die offiziellen Kanäle mitgeteilt.

	CLUBMITGLIEDER	GASTFAHRER
CLUBBEITRAG**	70,-€	
EINZELFAHRT (von jeglichen Aktionen ausgeschlossen)	11,-€	
5ER-BLOCK	50,-€	
SAMSTAGSTRAINING / -RENNEN → 3H	40,-€	50,-€

Erklärung: ** Clubbeitrag reduziert sich ab dem 01.07. des laufenden Jahres auf 35€.

Bavarian Sharks Bekleidung nur für Clubmitglieder:

T – SHIRT MIT LOGO	0,- €
VISIERAUFKLEBER	für den 1. 0,- € ab 2. 5,- €

Verpflichtung Datengeheimnis



Im Zusammenhang mit der Erfüllung Ihrer Aufgaben erheben, verarbeiten und nutzen Sie personenbezogene Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).
Personenbezogene Daten sind alle Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person.

Personenbezogene Daten dürfen nach den Vorschriften des BDSG nur erhoben, gespeichert, verarbeitet, genutzt oder übermittelt werden, soweit dies zur Erfüllung der Zwecke erforderlich ist. In jeder Phase der Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung sind die personenbezogenen Daten vor unbefugtem Zugriff und unbefugter Kenntnisnahme sowie vor Verlust und Zerstörung zu schützen. Eine Übermittlung an Stellen außerhalb von den Bavarian Shark's ist nur zulässig, soweit dies zur Erledigung der Aufgaben erforderlich ist bzw. eine gesetzliche Offenbarungsbefugnis besteht. Auch innerhalb der Bavarian Shark's ist eine Offenbarung gegenüber Mitgliedern nur zulässig, wenn die Kenntnis der Daten für deren Aufgabenerledigung erforderlich ist.

Eine Verletzung dieser Schutzpflichten kann Bußgeldforderungen und, soweit dem Betroffenen dadurch ein Schaden entstanden ist, auch Schadensersatzforderungen gegen den Bavarian Shark's auch Regressforderungen gegen Sie auslösen. Personenbezogene Daten dürfen deshalb nur im Rahmen der Tätigkeit und nur zu dem zur jeweiligen rechtmäßigen oder Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck erhoben, verarbeitet, bekannt geben, zugänglich gemacht oder auf sonstige Weise genutzt werden.

Geschützt sind nach dieser Vorschrift alle personenbezogenen Daten, die unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen verarbeitet, genutzt oder dafür erhoben werden oder aus diesen Datenverarbeitungsanlagen stammen. Geschützt sind aber auch diejenigen personenbezogenen Daten, die in nicht automatisierten Dateien verarbeitet werden, z.B. in herkömmlichen Karteien, Akten oder Aktensammlungen, wenn sie nach bestimmten Merkmalen zugänglich sind und ausgewertet werden können.

Sie sind an Ihrem Bereich dafür verantwortlich, dass die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und aller sonstigen für Ihren Aufgabenbereich geltenden Datenschutzregelungen beachtet werden.

Sie werden hiermit gem. § 5 Bundesdatenschutzgesetz verpflichtet, personenbezogene Daten jeder Art nur zu dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu erheben, zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder auf sonstige Weise zu nutzen. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung der Mitgliedschaft, oder der Tätigkeit bei den Bavarian Shark's bestehen. Verletzungen des Datengeheimnisses können sowohl Schadensersatz als auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Meine Verpflichtung auf das Datengeheimnis gemäß § 5 Bundesdatenschutzgesetz habe ich zur Kenntnis genommen.

Datum, Ort

Unterschrift

Verpflichtung Datengeheimnis



Das Datenschutzrecht, ausgestaltet im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), schützt das Grundrecht des Einzelnen auf informationelle Selbstbestimmung und regelt die Zulässigkeit der Erhebung, Speicherung, Verarbeitung, Nutzung und Übermittlung von personenbezogenen Daten. Ein prägender Grundsatz des Datenschutzrechts ist, dass personenbezogene Daten nur erhoben, gespeichert, verarbeitet, genutzt und übermittelt werden dürfen, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder vorschreibt oder der Betroffene eingewilligt hat (Verbot mit Erlaubnisvorbehalt). Bestimmte Verstöße gegen das Datengeheimnis können sowohl eine mit Bußgeld bedrohte Ordnungswidrigkeit als auch eine Straftat darstellen und nach arbeitsrechtlichen Vorschriften auch eine Schadensersatzpflicht des Arbeitnehmers begründen. Die Beachtung des Datenschutzes gehört deshalb zu den Vertragspflichten eines jeden Mitarbeiters in unserem Unternehmen. Bei Zweifelsfragen wenden Sie sich bitte an Ihren Vorgesetzten oder an den internen Datenschutzbeauftragten. Der Wortlaut der einschlägigen Bestimmungen aus dem Bundesdatenschutzgesetz ist nachfolgend wiedergegeben.

§ 5 Datengeheimnis

Den bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Diese Personen sind, soweit sie bei nicht-öffentlichen Stellen beschäftigt werden, bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

§ 7 Schadensersatz

Fügt eine verantwortliche Stelle dem Betroffenen durch eine nach diesem Gesetz oder nach anderen Vorschriften über den Datenschutz unzulässige oder unrichtige Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung seiner personenbezogenen Daten einen Schaden zu, ist sie oder ihr Träger dem Betroffenen zum Schadensersatz verpflichtet. Die Ersatzpflicht entfällt, soweit die verantwortliche Stelle, die nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beachtet hat.

§ 43 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4d Abs. 1, auch in Verbindung mit § 4e Satz 2, eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
2. entgegen § 4f Abs. 1 Satz 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit Satz 3 und 6, einen Beauftragten für den Datenschutz nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig bestellt,
- 2a. entgegen § 10 Absatz 4 Satz 3 nicht gewährleistet, dass die Datenübermittlung festgestellt und überprüft werden kann,
- 2b. entgegen § 11 Absatz 2 Satz 2 einen Auftrag nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise erteilt oder entgegen § 11 Absatz 2 Satz 4 sich nicht vor Beginn der Datenverarbeitung von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen überzeugt,
3. entgegen § 28 Abs. 4 Satz 2 den Betroffenen nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig unterrichtet oder nicht sicherstellt, dass der Betroffene Kenntnis erhalten kann,
- 3a. entgegen § 28 Absatz 4 Satz 4 eine strengere Form verlangt,
4. entgegen § 28 Abs. 5 Satz 2 personenbezogene Daten übermittelt oder nutzt,
5. entgegen § 29 Abs. 2 Satz 3 oder 4 die dort bezeichneten Gründe oder die Art und Weise ihrer glaubhaften Darlegung nicht aufzeichnet,
6. entgegen § 29 Abs. 3 Satz 1 personenbezogene Daten in elektronische oder gedruckte Adress-, Rufnummern-, Branchen- oder vergleichbare Verzeichnisse aufnimmt,
7. entgegen § 29 Abs. 3 Satz 2 die Übernahme von Kennzeichnungen nicht sicherstellt,
8. entgegen § 33 Abs. 1 den Betroffenen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig benachrichtigt,
- 8a. entgegen § 34 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 3, entgegen § 34 Absatz 1a, entgegen § 34 Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, oder entgegen § 34 Absatz 2 Satz 5, Absatz 3 Satz 1 oder Satz 2 oder Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder entgegen § 34 Absatz 1a Daten nicht speichert,
- 8b. entgegen § 34 Abs. 2 Satz 3 Angaben nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,
- 8c. entgegen § 34 Abs. 2 Satz 4 den Betroffenen nicht oder nicht rechtzeitig an die andere Stelle verweist,
9. entgegen § 35 Abs. 6 Satz 3 Daten ohne Gegendarstellung übermittelt,
10. entgegen § 38 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Maßnahme nicht duldet oder
11. einer vollziehbaren Anordnung nach § 38 Abs. 5 Satz 1 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, erhebt oder verarbeitet,
2. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, zum Abruf mittels automatisierten Verfahrens bereithält,
3. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, abrufen oder sich oder einem anderen aus automatisierten Verarbeitungen oder nicht automatisierten Dateien verschafft,
4. die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, durch unrichtige Angaben erschleicht,
5. entgegen § 16 Abs. 4 Satz 1, § 28 Abs. 5 Satz 1, auch in Verbindung mit § 29 Abs. 4, § 39 Abs. 1 Satz 1 oder § 40 Abs. 1, die übermittelten Daten für andere Zwecke nutzt,
- 5a. entgegen § 28 Absatz 3b den Abschluss eines Vertrages von der Einwilligung des Betroffenen abhängig macht,
- 5b. entgegen § 28 Absatz 4 Satz 1 Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung verarbeitet oder nutzt,
6. entgegen § 30 Absatz 1 Satz 2, § 30a Absatz 3 Satz 3 oder § 40 Absatz 2 Satz 3 ein dort genanntes Merkmal mit einer Einzelangabe zusammenführt oder
7. entgegen § 42a Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann im Fall des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu dreihunderttausend Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reichen die in Satz 1 genannten Beträge hierfür nicht aus, so können sie überschritten werden.

§ 44 Strafvorschriften

(1) Wer eine in § 43 Abs. 2 bezeichnete vorsätzliche Handlung gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind der Betroffene, die verantwortliche Stelle, der Bundesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit und die Aufsichtsbehörde.

Einwilligungserklärung zur Nutzung von Foto- und Filmaufnahmen



Name, Vorname

Anschrift

Gegenstand:

Fotografische und / oder Filmaufnahmen, welche bis zum Beginn des Jahres 2024 veröffentlicht werden oder wurden, welche im Rahmen von Clubveranstaltungen oder durch dessen Beteiligung an Veranstaltungen gemacht wurden oder gemacht werden.

Verwendungszweck:

Verwendung/Veröffentlichung in/für Werbematerialien/Broschüren und Druckwerken, für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, auf der Website/Portalen/Sozial Networks und/oder in elektronischen Medien für den Bavarian Shark's Club

Erklärung:

Ich erkläre mein Einverständnis mit der Verwendung, Vervielfältigung, Verbreitung, Ausstellung und öffentliche Wiedergabe der fotografischen oder filmischen Aufnahmen meiner personenbezogenen Daten für die oben beschriebenen Zwecke und übertrage den Bavarian Shark's die Rechte am eigenen Bild einschließlich des Rechts, diese Aufnahmen für die genannten Zwecke zu verwenden. Diese Einwilligung schließt eine uneingeschränkte Veröffentlichung der Filmaufnahmen im Internet über die Club Homepage und diverse Sozial Media Präsenz von Bavarian Shark's mit ein. Die Einwilligung und das Nutzungsrecht gelten auch über die Beendigung der Mitgliedschaft fort. Eine Verwendung der fotografischen oder filmischen Aufnahmen für andere als die beschriebenen Zwecke oder ein Inverkehrbringen durch Überlassung der Aufnahmen an Dritte ist unzulässig.

Mir ist bekannt, dass online veröffentlichte Aufzeichnungen und personenbezogene Daten weltweit, auch in Staaten mit einem niedrigen Datenschutzniveau, zugänglich sind. Eine Weiterverbreitung und Verwendung durch unbefugte Dritte kann daher nicht ausgeschlossen werden. Im Falle einer Rücknahme der Einwilligung kann deshalb eine vollständige Löschung der Aufzeichnungen und Daten aus dem Internet nicht gewährleistet werden.

Ich habe zur Kenntnis genommen, dass die Einwilligung freiwillig ist und dass ich diese Einwilligung jederzeit widerrufen kann. Aus der Nichterteilung oder dem Widerruf der Einwilligung entstehen mir keine Nachteile. Von der anliegenden Information zur Veröffentlichung von personenbezogenen Daten, Fotos oder Filmen im Internet habe ich Kenntnis genommen.

Von der anliegenden Information zur Veröffentlichung von personenbezogenen Daten, Fotos oder Filmen im Internet habe ich Kenntnis genommen.

Datum, Ort

Unterschrift



Information zur Veröffentlichung von personenbezogenen Daten, Fotos oder Filmen im Internet

Eine Nutzung von personenbezogenen Daten und Bildnissen wie Fotos oder Filmaufnahmen durch eine Veröffentlichung auf der Internetseite des Unternehmens ist gem. § 22 Kunsturhebergesetz nur mit Einwilligung des Betroffenen zulässig. Falls Sie mit einer derartigen Nutzung einverstanden sind, können Sie hierzu Ihre Einwilligung erklären. Die Abgabe der Einwilligungserklärung ist freiwillig und kann von Ihnen jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Für den Fall, dass Sie die Einwilligungserklärung nicht abgeben möchten, stellen wir ausdrücklich fest, dass dies für Sie mit keinerlei Nachteilen verbunden ist.

Durch die beabsichtigte Verwendung auf der Internetseite des Unternehmens besteht die Möglichkeit des weltweiten Zugriffs auf die Bildnisse bzw. des Abrufs der eingestellten Daten und Bildnisse, auch aus Ländern, in denen kein oder kein hinreichender Datenschutzstandard besteht. Die Bavarian Shark's können deshalb weder die Zugriffe auf diese Daten über das Internet noch die Nutzung dieser Daten beeinflussen und insoweit auch keine Gewähr für die Beachtung des Datenschutzes übernehmen.

Mit geeigneten Suchmaschinen können personenbezogene Daten im Internet aufgefunden und die auf Bildnissen dargestellten Personen u. U. auch identifiziert werden. Dadurch besteht auch die Möglichkeit, durch Zusammenführung dieser Daten und Informationen mit anderen im Internet vorhandenen Daten Persönlichkeitsprofile zu bilden und zusätzliche Nutzungsmöglichkeiten, z. B. für Zwecke der Werbung, zu erschließen. Aufgrund der Möglichkeiten des weltweiten Abrufs und Speicherung der Daten durch andere Stellen oder Personen kann im Falle eines Widerrufs der Einwilligung und trotz Entfernung Ihrer Daten und Bildnisse von unserer Internetseite eine weitere Nutzung durch andere Stellen oder Personen oder ein Auffinden über Archivfunktionen von Suchmaschinen nicht ausgeschlossen werden.

Allgemeine Regelungen



Veranstalter, Promoter und Organisator

Veranstalter	Bavaria Kart Günzburg - Bavarian Shark's
Adresse	Daimlerstr. 13 89312 Günzburg
Telefonnummer	+49 172 6015772
E-Mail	info.bavarian-sharks@web.de

Zeitplan

Detaillierte Zeitpläne, sowie der jeweiligen Art der Veranstaltung werden 2 Wochen vorher über die vorliegenden Kontaktmöglichkeiten der Teammitglieder gesendet und liegen auf beim Veranstalter.

Teilnahmebedingungen

Anzahl der Fahrer / innen

Pro Rennen müssen mindestens 6 Fahrer/Innen zum Einsatz kommen und es dürfen, maximal 10 Fahrer/Innen pro Rennen – nicht pro Renntag - genannt bzw. eingesetzt werden.

Teilnahmegebühr

Die Bezahlung der Teilnahmegebühr erfolgt am Trainings- bzw. Renntag und nur für diesen Trainings- bzw. Renntag. Die Höhe der Teilnahmegebühr für den jeweiligen Fahrer wird jährlich auf der Anmeldung ausgewiesen und ist auf der Club Homepage ersichtlich.

Allgemeines Reglement

Alles, was nicht ausdrücklich erlaubt ist, ist verboten! Missachtung des allgemeinen Reglements wird durch die Rennleitung geahndet und kann bis zum Ausschluss des Fahrers führen.

Haftung

Die Teilnehmer tragen die zivil- und strafrechtliche Verantwortung für die von ihnen vor, während oder nach der Veranstaltung verursachten Personen- oder Sachschäden. Sie fahren in jeder Hinsicht auf eigene Gefahr und verzichten durch Abgabe der Nennung hinsichtlich jeden Schadens, der im Zusammenhang mit der Veranstaltung entsteht, auf jedes Recht des Vorgehens und Rückgriffes gegen den Veranstalter, die Bavaria Kart Kraus GmbH, die Funktionäre, Helfer und Fahrer oder irgendwelche andere Personen, die mit der Organisation der Veranstaltung bzw. dem Veranstalter in Verbindung stehen.



Rennordnung

Missachtung

Missachtung der Rennordnung wird durch die Rennleitung geahndet und kann bis zum Ausschluss des Fahrers führen.

Start und Rennen

Für die Startaufstellung gibt es 2 Varianten:

Fliegender Start

Alle Karts werden hintereinander aufgestellt und gehen in dieser Formation in die Einführungsrunde, wo strengstes Überholverbot herrscht. Der Start selbst erfolgt dann rollend.

Stehender Start

Die Karts werden entweder hintereinander oder aber auch in Zweierreihen aufgestellt. Das Rennen wird mit Schwenken der Startflagge bzw. mit einem Ampelstart gestartet.

Tankvorgang

Der Tankbereich ist durch eine markierte Zone gekennzeichnet, vor dieser muss das Kart zum Stillstand kommen. Nachdem das Kart steht, muss der Fahrer den Motor abstellen (Motorschalter auf AUS – Fahranfänger bzw. Bahnfremde Fahrer sollten sich über die Benutzung des Motorschalters durch die Rennleitung aufklären lassen) und das Kart verlassen. Erst dann wird innerhalb der markierten Zone mit dem Betanken durch das Tankpersonal begonnen. Lässt sich der Motor nicht abstellen kann mit dem Tankvorgang nicht begonnen werden. Grundsätzlich werden vom zuständigen Personal alle Karts vollgetankt. Nach erfolgtem Tankvorgang muss der Fahrer im Kart sitzen erst dann darf der Motor gestartet werden. Wenn das aufgetankte Kart die markierte Zone verlassen hat, kann das nächste Kart in diese Zone einfahren.

Boxengasse

Das Einfahren in die Boxengasse wird den nachfolgenden Fahrer durch deutliches Handzeichen (heben der Hand) angezeigt. Beim Einfahren in die Boxengasse ist an der Haltelinie anzuhalten. Alle vier Räder müssen vor der Haltelinie zum Stillstand kommen! Ab hier gilt in der gesamten Boxengasse Schrittgeschwindigkeit.

Disziplin

Flaggsignale der Streckenposten bzw. der Rennleitung sind besonders zu beachten. Bei Nichteinhaltung der Flaggsignale, muss der Fahrer mit einer Bestrafung und im Wiederholungsfall mit Ausschluss rechnen.

Wertung des Club Rennens

Sieger des Rennens ist jener Fahrer, welcher nach Beendigung der Renndistanz die meisten Runden zurückgelegt hat. Alle nachfolgenden Fahrer werden ebenfalls bei ihrem nächsten Überqueren der Ziellinie abgewunken, ohne Rücksicht auf die Zahl der zurückgelegten Runden. Fahrer/Innen mit gleicher Rundenzahl werden nach der Reihenfolge ihres Überfahrens der Ziellinie gewertet. In der Wertung entsprechend berücksichtigt werden auch jene Fahrer, welche die Zielflagge nicht gesehen haben. Es gibt einen Wanderpokal, welcher nach jedem Rennen an den jeweiligen Sieger weitergegeben wird. Beim Abschlussrennen am Ende des Jahres wird der Sieger dieses Rennens, den Pokal für sich gewinnen und darf im Anschluss diesen behalten. Für jedes Jahr gibt es einen separaten Pokal.



Flaggen und Lichtsignale

Während des Trainings und des Rennens können den Fahrern nachstehende Flaggensignale und / oder Lichtsignale gezeigt werden, welche unbedingt befolgt werden müssen:

GRÜN Dauerlicht

Zur Verfügung der Rennleitung. Signalisiert allen Fahrern ein laufendes Rennen. Solange Grün dauerhaft, ohne zusätzliche Flaggen oder Lichtsignale leuchtet. Kann in vollem Renntempo gefahren werden (Rennen läuft).

ROT Dauerlicht

Zur Verfügung der Rennleitung. Sofort Geschwindigkeit reduzieren und zu dem vom Rennleiter angezeigten Platz fahren. Überholverbot, zum sofortigen Anhalten bereit sein. Kann auch zur Streckensperre verwendet werden.

GELB Flagge in Verbindung mit blinkendem Gelblicht

Achtung Gefahr! Überholen verboten, bis das blinkende Gelblicht erlöschen ist. Geschwindigkeit deutlich (auf Schrittgeschwindigkeit) reduzieren. Abstand zum vorherfahrenden Kart wird nicht geringer (gleichbleibend, bei deutlich reduzierter Geschwindigkeit). Zum sofortigen Anhalten bereithalten. Die Unfall- bzw. Gefahrenstelle kann verlangsamt passiert werden, wenn das Streckenpersonal und / oder der beteiligte Fahrer nicht gefährdet werden, anderenfalls ist vor der Unfall- bzw. Gefahrenstelle anzuhalten

BLAU Flagge geschwenkt

Angezeigter Fahrer hat innerhalb der kommenden Runde den zu überholenden Teilnehmer passieren zu lassen.

BLAU Flagge geschwenkt mit angezeigter Zahl (Tafel oder Fingerzeichen)

Angezeigter Fahrer hat innerhalb der kommenden Runde die angezeigte Teilnehmeranzahl (laut Tafel oder Fingerzeichen) passieren zu lassen. läuft den zu überrundenden Fahrer innerhalb der nächsten kommenden Runde zum Überholen auf. Fahrer kann innerhalb der nächsten Runde selbstständig Platz für die überholende Teilnehmeranzahl vornehmen.

SCHWARZWEISS KARIERT geschwenkt

Ende des Rennens. Runde mit reduzierter Geschwindigkeit beenden und auf dem, durch die Rennleitung angezeigtem Platz, einfinden. Nach Stillstand des Karts, Motor selbstständig ausschalten und nach Aufforderung der Rennleitung Kart verlassen.